

Anlage 3

– Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang

Vom 23. April 2014

Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und die Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes haben auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782) zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1835 zur Änderung der Universitätsgesetzes und des Berufsakademiegesetzes vom 14. Oktober 2014 (Amtsbl. S. 406) als Anlage 3 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) folgende Fachspezifische Bestimmungen für das Hauptfach Musikwissenschaft im 2-Fächer-Bachelor-Studiengang erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet werden.

§ 28 Grundsätze

(1) Die Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund der in der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) geregelten Prüfungsverfahren bei einem erfolgreichen Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs mit dem Hauptfach Musikwissenschaft den Grad des Bachelor of Arts (B.A.).

(2) Die Durchführung der Prüfungen des Hauptfachs Musikwissenschaft fällt in die Zuständigkeit des gemeinsamen Prüfungsausschusses der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor-Studiengänge.

§ 29 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs umfasst insgesamt 180 CP. Davon entfallen:

- auf das Bachelor-Hauptfach 83 CP
- auf das Bachelor-Nebenfach 63 CP,
- auf das Bachelor-Ergänzungsfach bzw. auf Module des Optionalbereichs 24 CP,
- auf die Bachelor-Arbeit im Hauptfach 10 CP.

(2) Das Studium des Bachelor-Hauptfachs gliedert sich in zwei Studienabschnitte:

1. eine Einführungsphase, die aus den Modulen „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Musikgeschichte im Überblick 1“, „Musikgeschichte im Überblick 2“, „Grundlagen des Komponierens und Hörens“, „Historische Musikwissenschaft 1“, „Interdisziplinäre

- Musikwissenschaft“, „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“ besteht und
2. eine Profilierungsphase, die aus den Modulen „Historische Musikwissenschaft 2“ und „Berufspraxis“ besteht.

§ 30

Art und Umfang der Teilprüfungen

- (1) Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren, Hausarbeiten/Seminararbeiten, Projektdokumentationen, Praktikumsberichte oder Stundenprotokolle. Bei schriftlichen Gruppenarbeiten müssen die jeweiligen Leistungen der einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen erkennbar sein und eigenständig bewertet werden können.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen umfassen Referate, Seminarvorträge, Einzel- oder Gruppenprüfungen.
- (3) Künstlerisch-praktische Prüfungsleistungen umfassen instrumentale und vokale Vorträge und Präsentationen (solistisch, begleitend, kammermusikalisch oder in einem Ensemble).
- (4) In besonderen Fällen können auch andere Formen der Leistungskontrolle (z.B. bezogen auf Projekt- oder Praktikumsarbeiten oder auf künstlerische Leistungen) festgelegt werden.
- (5) Die Prüfungsanforderungen müssen so gewählt werden, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann.

§ 31

Zulassungsvoraussetzungen zu Teilprüfungen

(1) Dem Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen sind außer den in § 18 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) genannten Nachweisen beizufügen:

- Im Modul „Historische Musikwissenschaft 1“: Nachweis über die bestandenen Prüfungen der Teilmodule 1 und 2 des Moduls „Einführung in die Musikwissenschaft“ und der Teilmodule 1-3 des Moduls „Grundlagen des Komponierens und Hörens“.
- Im Modul „Historische Musikwissenschaft 2“: Nachweis über die bestandene Prüfung der Module „Einführung in die Musikwissenschaft“, „Grundlagen des Komponieren und Hörens“ sowie wenigstens jeweils eines Proseminars aus den Modulen „Historische Musikwissenschaft 1“ und „Interdisziplinäre Musikwissenschaft“.
- In den Modulen „Musikpraxis 1“ und „Musikpraxis 2“: Nachweis über Teilnahme am Vorspiel oder Vorsingen.

(2) Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte innerhalb einer Frist von jeweils einem Semester nachgeholt werden.

§ 32

Zulassungsvoraussetzungen zur Bachelor-Arbeit

Der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums erfolgt neben den in § 19 Abs. 1 der Prüfungsordnung der Fakultät 3 (Philosophische Fakultät I – Geschichts- und Kulturwissenschaften) und der Fakultät 4 (Philosophische Fakultät II – Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften) der Universität des Saarlandes für Bachelor- und Master-Studiengänge, sowie Zertifikate vom 5. Juni 2014 (Dienstbl. S. 1056) genannten

Bedingungen durch:

den erfolgreichen Abschluss der Module der Einführungsphase sowie eines Hauptseminars aus dem Modul „Historische Musikwissenschaft 2“.

§ 33 Bachelor-Arbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelor-Arbeit beträgt 2 Monate (10 CP) im Hauptfach Musikwissenschaft des 2-Fächer-Bachelor-Studiengangs. Thema und Aufgabenstellung müssen es ermöglichen, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Zeit eingehalten werden kann. Die Bachelor-Arbeit kann in deutscher, französischer oder englischer Sprache verfasst werden.

§ 34 In-Kraft-Treten

Dieser Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 25. Juni 2015

Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)